

Angebotsinserat vom 8. August 2014 betreffend das

Öffentliche Kauf- und Tauschangebot

der

Helvetia Holding AG, St. Gallen

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.40 der

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG, Basel

Helvetia Holding AG, St. Gallen, Schweiz (die **Helvetia**) unterbreitet ein öffentliches Kauf- und Tauschangebot im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (das **Angebot**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG, Basel, Schweiz (die **Nationale Suisse**) mit einem Nennwert von je CHF 0.40 (die **Nationale Suisse-Aktien**).

Das vorliegende Angebotsinserat stellt eine Zusammenfassung des Angebotsprospektes vom 8. August 2014 dar (der **Angebotsprospekt**). Der vollständige Angebotsprospekt, einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrates von Nationale Suisse, kann in Deutsch, Französisch und Englisch rasch und kostenlos bei UBS AG, Zürich, bezogen werden (Telefon: +41 (0)44 239 47 03, Fax: +41 (0)44 239 69 14, E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com). Der Angebotsprospekt und die weiteren Publikationen der Helvetia können zudem unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden: www.helvetia.com/uebernahme-angebot.

A. DAS KAUF- UND TAUSCHANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich unter Vorbehalt des folgenden Satzes auf alle 17'901'363 ausgegebenen und sich am Datum der Voranmeldung im Publikum befindenden Nationale Suisse-Aktien. Das Angebot bezieht sich nicht auf die von Helvetia und mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bereits gehaltenen Nationale Suisse-Aktien, nämlich per 7. Juli 2014 (Datum der Voranmeldung): (i) die 23'395 von Nationale Suisse und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften gehaltenen Nationale Suisse-Aktien sowie (ii) die 4'125'242 von Helvetia, ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften und von Patria Genossenschaft gehaltenen Nationale Suisse-Aktien.

2. Angebotspreis

Der Angebotspreis (der **Angebotspreis**) besteht in CHF 52.00 in bar und 0.0680 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 der Helvetia (jeweils eine **Helvetia-Aktie**) pro Nationale Suisse-Aktie. Der Angebotspreis reduziert bzw. erhöht sich um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte hinsichtlich der Nationale Suisse-Aktien bzw. der Helvetia-Aktien, die bis zum Vollzug des Angebots eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen mit einem unter dem Börsenkurs liegenden Ausgabepreis der Aktien (mit Ausnahme der Kapitalerhöhung der Helvetia zur Schaffung der unter dem Angebot zu liefernden Helvetia-Aktien sowie der allfälligen Platzierung einer Pflichtwandelanleihe für die Finanzierung des Angebotes), Verkäufe von Nationale Suisse-Aktien durch Nationale Suisse oder deren Tochtergesellschaften bzw. von Helvetia-Aktien durch die Helvetia oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Personen unter dem Börsenkurs, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten, Abspaltungen und ähnliche Transaktionen. Ein Spitzenausgleich erfolgt in bar.

3. Karenzfrist

Die Karenzfrist, während der das Angebot nicht angenommen werden kann, beträgt 10 Börsentage und beginnt am 11. August 2014 und endet am 22. August 2014.

4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt am 25. August 2014 und endet am 19. September 2014, 16.00 Uhr MESZ (die **Angebotsfrist**). Helvetia behält sich das Recht vor, mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern.

5. Nachfrist

Sofern das Angebot zu Stande kommt, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots eingeräumt (die **Nachfrist**). Falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist am 26. September 2014 und endet am 9. Oktober 2014, 16.00 Uhr MESZ.

6. Bedingungen

Das Angebot ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist wurden Helvetia Nationale Suisse-Aktien angedient, welche unter Einbezug der Nationale Suisse-Aktien, welche Helvetia in diesem Zeitpunkt bereits hält und unter Ausschluss der von Nationale Suisse oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehaltenen Nationale Suisse-Aktien, mindestens 66.67% aller am Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen Nationale Suisse-Aktien entsprechen.
- Die Eidgenössische Wettbewerbskommission und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht und, soweit erforderlich, die zuständigen ausländischen Wettbewerbs- und Versicherungsaufsichtsbehörden haben die Übernahme der Nationale Suisse durch Helvetia genehmigt und/oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt, bzw. sind die diesbezüglichen Wartezeiten abgelaufen oder beendet worden.
- Die Generalversammlung von Nationale Suisse hat rechtmässig beschlossen, (i) die Eintragungsbeschränkung gemäss Art. 4 Abs. 3 der Statuten der Nationale Suisse, und (ii) die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Art. 12 Abs. 3 der Statuten von Nationale Suisse ersatzlos aufzuheben, und diese Statutenänderungen wurden im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.
- Der Verwaltungsrat von Nationale Suisse hat unter der Bedingung, dass die Generalversammlung von Nationale Suisse den Beschluss gemäss Bedingung (c) (i) fasst und alle anderen Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird, beschlossen, Helvetia und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie die in gemeinsamer Absprache mit Helvetia handelnden Personen mit allen durch sie erworbenen und noch zu erwerbenden Nationale Suisse-Aktien als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch von Nationale Suisse einzutragen.
- Unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird, sind (i) alle Mitglieder des Verwaltungsrates von Nationale Suisse mit Ausnahme der von der Helvetia und Nationale Suisse gemeinsam bezeichneten Mitglieder mit Wirkung ab Vollzug des Angebots von ihrem Amt zurückgetreten, und (ii) die von Helvetia und Nationale Suisse gemeinsam bezeichneten Personen an einer Generalversammlung von Nationale Suisse mit Wirkung ab Vollzug des Angebots zusätzlich in den Verwaltungsrat von Nationale Suisse gewählt worden.
- Unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird, sind die von Nationale Suisse und Helvetia gemeinsam bezeichneten Personen an einer Generalversammlung von Helvetia mit Wirkung ab Vollzug des Angebots zusätzlich in den Verwaltungsrat von Helvetia gewählt worden.
- Die Generalversammlung von Helvetia hat die zur Durchführung des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots erforderliche (genehmigte) Kapitalerhöhung beschlossen, und diese Kapitalerhöhung wurde im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.
- Die SIX Swiss Exchange AG hat die Kotierung der Helvetia-Aktien, die unter der in Bedingung (g) genannten Kapitalerhöhung geschaffen wurden und zum Umtausch angeboten werden, bewilligt.
- Vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten oder bekannt geworden, welche, für sich alleine oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von der Helvetia beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank, geeignet sind bzw. sein könnten, auf Nationale Suisse und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften eine der folgenden bleibenden Auswirkungen zu haben:
 - eine Reduktion der jährlichen konsolidierten gebuchten Bruttoprämien in der Höhe von CHF 112'127'700 (entsprechend 7.5% der jährlichen konsolidierten gebuchten Bruttoprämien von Nationale Suisse per 31. Dezember 2013);
 - einen Rückgang des jährlichen konsolidierten Gewinns vor Steuern in Höhe von CHF 18'886'050 (entsprechend 15% des jährlichen konsolidierten Gewinns vor Steuern von Nationale Suisse per 31. Dezember 2013); oder
 - eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals in Höhe von CHF 143'351'550 (entsprechend 15% des konsolidierten Eigenkapitals von Nationale Suisse per 31. Dezember 2013) oder mehr.
- Die Generalversammlung von Nationale Suisse hat keine Dividende oder Kapitalherabsetzung und keinen Erwerb, keine Spaltung oder sonstige Veräusserung von Betriebsteilen, jeweils einzeln oder zusammen mit einem Wert oder zu einem Preis von CHF 623'070'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von Nationale Suisse per 31. Dezember 2013) oder mehr, und keine Fusion oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Erhöhung des Aktienkapitals von Nationale Suisse beschlossen.
- Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wurden erlassen, welche dieses Angebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

Helvetia behält sich vor, auf die Erfüllung einzelner oder mehrerer Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten. Auf die Bedingung (a) wird Helvetia jedoch nur dann verzichten, wenn ihr bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist Nationale Suisse-Aktien angedient wurden, welche unter Einbezug der Nationale Suisse-Aktien, welche Helvetia in diesem Zeitpunkt bereits hält, mindestens 50.1% aller ausgegebenen Nationale Suisse-Aktien entsprechen, oder wenn Nationale Suisse dem Verzicht vorgängig zugestimmt hat. Ferner verpflichtet sich Helvetia, auf die Bedingung (f) nur auf entsprechende Instruktion von Nationale Suisse zu verzichten oder sie geltend zu machen.

Die Bedingungen (a) und (i) gelten bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Sofern die Bedingungen (a) oder (i) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt sind noch darauf verzichtet wurde, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Die Bedingungen (b), (c), (e), (f), (g), (h), (j) und (k) gelten bis zum Vollzug. Bedingung (d) gilt (1) bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem der Verwaltungsrat von Nationale Suisse die erforderlichen Beschlüsse fasst, oder, falls früher, (2) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Sofern eine der Bedingungen (b), (c), (e), (f), (g), (h), (j) und (k) oder, sofern der Verwaltungsrat von Nationale Suisse die Beschlüsse gemäss der Bedingung (d) nicht vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fasst, die Bedingung (d) bis zum Vollzug weder erfüllt sind noch darauf verzichtet wurde, ist Helvetia berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier Monate ab Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (der **Aufschub**). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (e), (f), (g), (h), (j) und (k) und, sofern anwendbar, Bedingung (d), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Falls die genannten Bedingungen während des Aufschubs weder erfüllt werden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde, wird Helvetia das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, es sei denn, Helvetia beantragt einen darüber hinausgehenden Aufschub des Vollzugs, welcher von der Übernahmekommission bewilligt wird.

B. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES DER NATIONALE SUISSE GEMÄSS ART. 29 ABS. 1 BEHG

Der Verwaltungsrat der Nationale Suisse hat das Angebot eingehend geprüft. Aufgrund dieser Prüfung sowie der Ergebnisse der im Auftrag des Verwaltungsrates erstellten Fairness Opinion hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Aktionären der Nationale Suisse das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

C. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Der Angebotsprospekt wurde zusammen mit dem Bericht des Verwaltungsrates von Nationale Suisse der Übernahmekommission vor der Publikation zur Prüfung eingereicht. Am 8. August 2014 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

- Das öffentliche Kauf- und Tauschangebot von Helvetia Holding AG an die Aktionäre von Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- Die übrigen Anträge werden abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos sind.
- Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospektes auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- Die Gebühr zu Lasten Helvetia Holding AG beträgt CHF 250'000.

D. RECHTE DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Artikel 57 UEV)

Ein Aktionär, der seit der Publikation der Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte an Nationale Suisse, ob ausübbar oder nicht (eine **Qualifizierte Beteiligung**), hält (ein **Qualifizierter Aktionär**, Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospektes bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospektes zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär nach wie vor mindestens 3% der Stimmrechte an Nationale Suisse, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der Übernahmekommission bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär von Nationale Suisse fortbesteht.

2. Einsprache (Artikel 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV) kann Einsprache gegen die von der Übernahmekommission erlassene und veröffentlichte Verfügung in Bezug auf das Angebot erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch; Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

E. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden oder damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Angebot resultierenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist Zürich 1.

F. ANGEBOTSRESTRIKTIONEN / OFFER RESTRICTIONS

Allgemein

Dieses Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise, anwendbares Recht oder anwendbare Bestimmungen verletzen würde, oder welches/welche von Helvetia irgendeine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf irgendwelche staatliche, regulatorische oder rechtliche Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszuweiten. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Effekten von Nationale Suisse durch juristische oder natürliche Personen verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen wohnhaft oder inkorporiert sind.

United States of America

The public tender offer described in this offer notice will not be made directly or indirectly by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America (hereinafter the «U.S.» meaning the United States of America, its territories and possessions, any state of the United States of America and the District of Columbia) and may only be accepted outside the U.S. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer notice and any other offering materials with respect to the public tender offer described in this offer notice must not be distributed in nor sent to the U.S. and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Nationale Suisse, from anyone in the U.S. Helvetia is not soliciting the tender or exchange of securities of Nationale Suisse by any holder of such securities in the U.S. Securities of Nationale Suisse will not be accepted from holders of such securities in the U.S. Any purported acceptance of the offer that Helvetia or its agents believe has been made in or from the U.S. will be invalidated. Helvetia reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

The securities to be issued pursuant to the public tender offer described in this offer notice have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **U.S. Securities Act**), nor under any law of any state of the United States of America, and may not be offered, sold, resold, or delivered, directly or indirectly, in or into the U.S., except pursuant to an exemption from the registration requirements of the U.S. Securities Act and the applicable state securities laws. Neither this offer notice nor the public tender offer described in the offer prospectus does constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any securities in the U.S. or in any other jurisdiction in which such an offer or solicitation would be unlawful. Securities may not be offered or sold in the U.S. absent registration or an exemption from registration. Helvetia will not register or make a public offer of its securities, or otherwise conduct the public tender offer, in the U.S.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the U.K. who (i) have professional experience in matters relating to investments, (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc») of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as «relevant persons»). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Australia, Canada and Japan

The public tender offer is not addressed to shareholders of Nationale Suisse whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the offer.

European Economic Area

The public tender offer described in this offer notice (the **Offer**) is only being made within the European Economic Area (**EEA**) pursuant to an exemption under Directive 2003/71/EC (as amended and together with any applicable adopting or amending measures in any relevant member state (as defined below), the **Prospectus Directive**), as implemented in each member state of the EEA (each a **relevant member state**), from the requirement to publish a prospectus that has been approved by the competent authority in that relevant member state and published in accordance with the Prospectus Directive as implemented in that relevant member state or, where appropriate, approved in another relevant member state and notified to the competent authority in that relevant member state, all in accordance with the Prospectus Directive. Accordingly, in the EEA, the Offer and documents or other materials in relation to the Offer and the shares in Helvetia (the **Offeror Shares**) are only addressed to, and are only directed at, (i) qualified investors (**qualified investors**) in the relevant member state within the meaning of Article 2(1)(e) of the Prospectus Directive, as adopted in the relevant member state, and (ii) persons who hold, and will tender, the equivalent of at least EUR 100,000 worth of shares in Nationale Suisse (the **Target Shares**) in exchange for the receipt of Offeror Shares (collectively, **permitted participants**). This offer notice and the documents and other materials in relation to the Offer may not be acted or relied upon by persons in the EEA who are not permitted participants, and each Target shareholder seeking to participate in the Offer that is resident in the EEA will be deemed to have represented and agreed that it is a qualified investor or that it is tendering the equivalent of EUR 100,000 worth of Target Shares in exchange of Offeror Shares.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieses Angebotsinserat beinhaltet zukunftsgerichtete Aussagen, wie solche über Entwicklungen, Pläne, Absichten, Annahmen, Erwartungen, Überzeugungen, mögliche Auswirkungen oder die Beschreibung zukünftiger Ereignisse, Aussichten, Einnahmen, Resultate oder Situationen. Diese basieren auf gegenwärtigen Erwartungen, Überzeugungen und Annahmen der Helvetia. Diese sind unsicher und weichen möglicherweise wesentlich von aktuellen Fakten, der gegenwärtigen Lage, heutigen Auswirkungen oder Entwicklungen ab.

	Valorennummer	ISIN	Ticker Symbol
Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG Nicht angediente Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.40 (Erste Handelslinie)	10.069.964	CH0100699641	NATN
Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG Angediente Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.40 (Zweite Handelslinie)	24.981.667	CH0249816676	NATNE
Helvetia Holding AG Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10	1.227.168	CH0012271687	HELN

Finanzberater und durchführende Bank:

UBS AG